

ZH_OBERGERICHT SB210156 vom 22. März 2022

ZH Obergericht, 2022-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB210156

FR: ZH_OBERGERICHT SB210156 du 22 mars 2022

IT: ZH_OBERGERICHT SB210156 del 22 marzo 2022

Erwägungen

E. 1

Das Bezirksgericht Hinwil entschied mit Urteil und Beschluss vom 7. Januar 2021 im Verfahren DG200008 wie eingangs im Dispositiv wiedergegeben. Gegen diesen Entscheid wurde seitens der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (her- nach Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde) sowie der Privatkläger 1 und 2, je- weils fristgerecht, Berufung angemeldet (Urk. 62 u. 63). Während seitens der Staatsanwaltschaft in der Folge fristgerecht die Berufungserklärung eingereicht wur- de (Urk.70), zogen die Privatkläger 1 und 2 die angemeldete Berufung mit Eingabe vom 26. Februar 2021 wieder zurück (Urk. 72). Mit Präsidialverfügung vom 15. März 2021 (Urk. 75) wurde dem Beschuldigten sowie den Privatklägern unter Hinweis auf die Berufungserklärung der Staatsanwaltschaft Frist zur Erhebung einer Anschluss- berufung bzw. zum Antrag auf Nichteintreten angesetzt. Mit Eingabe vom 7. April 2021 liess die Privatklägerin 3 (Urk. 77) und mit Eingabe vom 9. April 2021 liessen die Privatkläger 1 und 2 jeweils Anschlussberufung erklären. Mit Präsidialverfügung vom 15. April 2021 (Urk. 79) wurden diese Anschlussberufungen dem Beschuldigten sowie der Staatsanwaltschaft zugestellt. Die Vorladungen an die Staatsanwaltschaft, die Privatkläger und den Beschuldigten zur heutigen Berufungsverhandlung ergin- gen am 9. Juni 2021 (Urk. 81). Mit Eingabe vom 18. Oktober 2021 liessen die Pri- vatkläger 1 und 2 ein Gesuch um Ausschluss der Öffentlichkeit mit Ausnahme der akkreditierten Gerichtsberichterstatterinnen und Gerichtsberichters – welchen Aufla- gen hinsichtlich ihrer Berichterstattung aufzuerlegen seien – stellen (Urk. 84), wel- chem seitens des Gerichts mit Beschluss vom 22. November 2021 (Urk. 85) ent- sprochen wurde. Der im Vorfeld zur Berufungsverhandlung mit Eingabe vom 7. März 2022 gestellte Beweisantrag der Privatklägerin 3, sie durch das Gericht zu befragen (Urk. 89), wurde mit Präsidialverfügung vom 9. März 2022 abgewiesen (Urk. 91). Zwei seitens der Privatklägerin 3 gleichentags eingereichte Berichte des Instituts für Rechtsmedizin der Universität Zürich (Urk. 90/1-2) wurden vom Gericht zu den Ak- ten genommen. Mit Eingabe vom 16. März 2022 reichte die Vertreterin der Privat- kläger 1 und 2 eine Substitutionsvollmacht für Rechtsanwältin lic. iur. X3._____ und für Rechtsanwältin MLaw X4._____ ein (Urk. 94 und 96). Mit Eingabe vom 14. März

- 8 - 2022 (Poststempel: 17. März 2022) beantragte der Vater der Privatkläger 1 und 2, an der Berufungsverhandlung teilnehmen zu dürfen, was ihm mit Stempelverfügung des Präsidenten vom tt.mm. 2022 bewilligt wurde. Die Vertreterin der Privatklägerin

E. 1.1

Die Vertreterin der Privatklägerin 3 verlangt im Berufungsverfahren, dass fest- zustellen sei, dass der Beschuldigte gegenüber der Privatklägerin 3 aus den einge- klagten Straftathandlungen dem Grundsatz nach schadenersatzpflichtig sei (Urk. 77 S. 2; Urk. 103 S. 1).

E. 1.2

Entgegen der unzutreffenden Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 70 S. 8) sind die im Rahmen der polizeilichen Tatbestandsaufnahme gemachten Angaben der Privatkläger 1 und 2 (vgl. Urk. D3/1/2) verwertbar, weil – zu Gunsten des Standpunktes des Beschuldigten – nicht willkürlich Akten unberücksichtigt bleiben dürfen. 2.1. Die Aussagen der Privatklägerin 2 erweisen sich als teilweise widersprüchlich bzw. es kann eine massgebliche Beeinflussung ihrer Person seitens der Privatklägerin 3 nicht ausgeschlossen werden: So sagte sie anlässlich der polizeilichen Tatbestandsaufnahme am 13. November 2018 (D3/1/2 S. 3 f.), dass sie vom Beschuldig-

- 56 - ten in den Bauch geboxt worden sei, wobei er sie "ehrlich gesagt" "überallhin geschlagen" habe. Demgegenüber gab sie später an, dass der Beschuldigte ihr nie etwas am Bauch gemacht oder sie in den Bauch geboxt habe, ihre Mutter ihr aber erzählt habe, dass sie vom Beschuldigten in den Bauch geboxt worden sei, sie sich aber nicht daran erinnern könne (Urk. D3/3/1: 00:39:30), was – einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII.3.g) – für eine Beeinflussung seitens der Privatklägerin 3 sprechen könnte. Klar inkohärent sind auch ihre Aussagen in Bezug auf den angeklagten Vorfall in G.____: Am 22. Mai 2019 schilderte die Privatklägerin 2, sie sei vom Beschuldigten geschubst worden und sei auf den Kopf bzw. wohl eher auf den Bauch gefallen, worauf sie Bauchweh gehabt habe. Nachdem sie davor noch verneint hatte, jemals gesehen zu haben, wie der Beschuldigte dem Privatkläger 1 weh gemacht habe (Urk. D3/3/1 00:34:50), gab sie hernach an, der Beschuldigte habe in G.____ dann auch noch den Privatkläger 1 geschubst (Urk. D3/3/1 00:35:30). Demgegenüber hatte sie am 13. November 2018 noch geschildert, dass der Beschuldigte den Privatkläger 1 vor ihr weggestossen habe (Urk. D3/1/2 S. 3). Als wenig kohärent erweisen sich ferner die Ausführungen der Privatklägerin 2 zum Vorfall mit dem Fahrrad: Zwar gab sie einheitlich an, dass der Beschuldigte ihr den Fuss gestellt habe. Nicht wiederholt hat sie allerdings anlässlich ihrer zwei Befragungen den Umstand, dass der Beschuldigte erwähnt gehabt hätte, dass sie das verdiene (vgl. Urk. D3/1/2 S. 4; Urk. D3/3/1 S. 2), welche Bemerkung vom Beschuldigten angeblich auch gegenüber dem Privatkläger 1 und insbesondere gegenüber der Privatklägerin 3 verwendet worden sein soll (s. nachstehend unter E. 4.3.). Auffällig erscheint zudem die Anschlussbemerkung der Privatklägerin 2 anlässlich ihrer Einvernahme vom 22. Mai 2019, wonach sie damals noch ihr Kindervelo gehabt hätte, mit welchem man nicht gut bremsen können (Urk. D3/3/1 S. 2), womit sie eine Mitverantwortung an einem angeblichen Zusammenstoss mit dem Beschuldigten nicht vollends auszuschliessen scheint. Auch diese Aussage weckt beträchtliche Zweifel an der Glaubhaftigkeit ihrer Sachdarstellung. 2.2. Auch die Ausführungen des Privatklägers 1 könnten – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII.3.g) – seitens der Privatklägerin 3 beeinflusst worden sein, zumal die Privatklägerin 3 gegenüber der einvernehmenden Polizistin nach einem Befragungsunterbruch angab, der Privatkläger 1

- 57 - habe nicht alle Vorfälle geschildert, da er Angst vor der Bestrafung durch den Jugendanwalt habe, weshalb er sich nicht getraut habe, diejenigen Vorfälle zu schildern, an die er sich nicht mehr ganz genau erinnern könne (Urk. D3/3/3 S. 4), woraufhin der Privatkläger 1 einen weiteren Vorfall schilderte (Urk. D3/3/3: 01:00:20). Einhergehend mit der seitens der Staatsanwaltschaft vertretenen Auffassung (Urk. 70 S. 8 f.) besagt dies nicht, dass der Privatkläger 1 den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigt hat. Es besagt auch nicht,

dass die Privatklägerin 3 den Privatkläger 1 mit Sicherheit beeinflusst hat, wie die Vertretung der Privatkläger 1 und 2 anlässlich der Berufungsverhandlung zutreffend ausführte (Urk. 102 S. 4). Die Möglichkeit, dass es unter den vorliegenden Umständen zu einer solchen Beeinflussung gekommen ist, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Gerade bei Kindern im entsprechenden Alter kann insbesondere nicht – zumindest nicht zum Nachteil des Beschuldigten – ausgeschlossen werden, dass sie die ihnen von Erwachsenen vermittelte Wahrheit als die eigene übernehmen, wofür es vorliegend einige Anzeichen gibt, und was die Glaubhaftigkeit der Aussagen merklich beeinträchtigt. Dass der Privatkläger 1 bereits zuvor in der Einvernahme aussagte, dass es zwar noch einen weiteren Vorfall gebe, er diesen aber nicht schildern wolle, weil er sich nicht sicher sei und keine Jugendstrafe bekommen wolle, erhöht entgegen den Ausführungen der Vertretung der Privatkläger 1 und 2 (Urk. 102 S. 4) nicht die Glaubhaftigkeit der späteren Aussage betreffend diesen weiteren Vorfall. Vielmehr bestärkt dies die Befürchtung, dass der Privatkläger 1 von der Privatklägerin 3 in der Unterbrechung ermutigt wurde, Aussagen zu machen, obwohl der Privatkläger 1 sich nicht sicher war, ob der Vorfall sich so ereignet hatte, oder ob er den Beschuldigten zu Unrecht beschuldigen würde. 2.3. Als widersprüchlich erweisen sich die Aussagen des Privatklägers 1 hinsichtlich des angeklagten Vorfalls in G._____: Am 13. November 2018 gab er bei der Polizei an, dass der Beschuldigte zuerst ihn und daraufhin die Privatklägerin 2 – welche gegenüber jenem geäußert habe, dass er ihn nicht hätte wegstossen dürfen – ebenfalls wegstiess (Urk. D3/1/2 S. 2). Am 22. Mai 2019 legte der Privatkläger 1 nunmehr dar, der Beschuldigte habe zuerst die Privatklägerin 2 geschubst, welche gemäss seiner Erinnerung auf den Rücken gefallen sei, wobei sie auch auf den Bauch gefallen sein könnte. Er (der Privatkläger 1) habe die Privatklägerin 2 trösten wollen, wo-

- 58 - raufhin der Beschuldigte auch ihn geschubst habe (Urk. D3/3/3 00:07:30). Diese Widersprüchlichkeiten lassen sich nicht auflösen. Hinsichtlich des Vorfalls im Hallenbad R.____ ist ferner auffällig, dass der Privatkläger 1 zuerst davon sprach, dass der Beschuldigte ihn im Laufe eines verbalen Streits weggestossen habe, er daraufhin ins Wasser gefallen und seinen rechten Arm am Beckenrand angeschlagen habe (Urk. D3/1/2 S. 3), demgegenüber er später angab, aufgrund des Schubsens des Beschuldigten auf Schulter/Rücken auf den Hallenbad-Plattenboden gefallen zu sein (Urk. D3/3/3 00:14:20 bzw. 00:28:00), welcher Widerspruch ebenfalls nicht auflösbar bzw. erklärbar erscheint. Bereits gestützt auf diese Angaben bestehen erhebliche Zweifel an der Sachdarstellung des Privatklägers 1. Die von der Vertretung der Privatkläger 1 und 2 dargelegten Realkennzeichen in der Aussage des Privatklägers 1 (Urk. 102 S. 5) vermögen daran nichts zu ändern. 2.4. Bereits angesichts der aufgezeigten beträchtlichen Widersprüche und Inkohärenzen hinsichtlich mehrerer Vorfälle und die bestehenden Indizien, welche für eine Einflussnahme insbesondere auch seitens der Privatklägerin 3 sprechen, kann zum Nachteil des Beschuldigten nicht auf die Aussagen der Privatkläger 1 und 2 abgestellt werden. 2.5. Ergänzend kann hinsichtlich der Ausagewürdigung der Privatkläger 1 und 2 auf die sorgfältig vorgenommenen und sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII. 3.a-j bzw. 5.1.a-c) verwiesen werden.

E. 1.2.1

Seitens der Privatklägerin 3 wird geltend gemacht, dass die ihr bisher entstandenen Therapie- und Behandlungskosten grösstenteils von ihrer Krankenkasse übernommen worden seien. Offen sei jedoch, wie sich die Vorfälle weiterhin auf ihre psychische

Gesundheit auswirken würden, weshalb nicht absehbar sei, wie lange sie noch psychotherapeutische Unterstützung benötigen werde und welche Folgen allenfalls zukünftig eintreten werden. Deshalb sei die grundsätzliche Schadenersatzpflicht des Beschuldigten festzustellen (Urk. 50 S. 10; Urk. 103 S. 16).

E. 1.2.2

Seitens des Beschuldigten wird die Schadenersatzpflicht in Abrede gestellt bzw. wird geltend gemacht, das Schadenersatzbegehren der Privatklägerin 3 sei auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 53 S. 2; Prot. II S. 41). Zusammengefasst wird insbesondere eingewandt, dass aufgrund der mehreren, mit Gewalt belasteten Beziehungen der Privatklägerin 3 und dem von Kokain- und Alkoholmissbrauch geprägten Umfeld, in welchem sie sich bewege, mehrere Gründe bestehen dürften, welche kausal für ihre psychischen Probleme seien (Prot. I S. 55 f.).

E. 1.2.3

Vorliegend hat die Privatklägerin 3 ihr Schadenersatzbegehren im Sinne von Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO so oder anders nicht hinreichend beziffert. Nachdem aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass ein Schadenersatzanspruch trotz der vorliegenden Freisprüche bestehen könnte, ist ihr Schadenersatzbegehren auf den Zivilweg zu verweisen.

E. 1.2.4

Den eigenen Widerstand schilderte die Privatklägerin 3 eindringlich und im Wesentlichen übereinstimmend (Urk. D1/4/1 S. 7; Urk. D1/4/2 S. 20; Prot. I S. 24). Eindringlich und lebensnah erscheint ihre Aussagen, dass sie ihn angefleht habe, er solle wenigstens ihre Hände loslassen, weil es dort weh gemacht habe (Urk. D1/4/2 S. 20; vgl. auch Urk. D1/4/1 S. 7) bzw. dass sie geweint und ihren Kopf in den Nacken gehalten habe, damit sie ihn nicht hätte sehen müssen (Urk. D1/4/2 S. 20). Ihre vor Polizei gemachte Angabe, dass sie dem Beschuldigten angeblich hundert Mal gesagt habe, dass er aufhören solle und dass sie keinen Sex haben wolle bzw. er sie in Ruhe lassen solle (Urk. D1/4/1 S. 7), ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Vorinstanz (Urk. 69 E. IX. 2b) – als Beschreibung eines sehr bestimmten Auftretens einzuordnen. Auffällig ist allerdings, dass die Sachdarstellung leicht übertrieben bzw. dramatisiert erscheint, was auch mit der Persönlichkeitsstruktur der Privatklägerin 3 zusammenhängen dürfte. Einheitlich und glaubhaft schilderte die Privatklägerin 3 hingegen wieder, wie sie ihren Widerstand

- 47 - ben und lediglich abgewartet habe, bis der Beschuldigte aufhöre (Urk. D1/4/1 S. 7; Urk. D1/4/2 S. 20; Prot. I S. 24).

E. 1.2.5

Auch die vom Beschuldigten gemachten Äusserungen schilderte sie konstant: Vor Vorinstanz gab sie an, dass er gesagt habe "Lueg, lueg du Schlampe, lueg wie sie sich lecked!" bzw. "Du betrügsch mich, ich zeig der wie mer leckt du Schlampe" (Prot. I S. 24), was sich im Wesentlichen mit den vor Staatsanwaltschaft (Urk. D1/4/2 S. 19 f.) und Polizei (Urk. D1/4/1 S. 7) gemachten Angaben deckt, auch wenn die Wortwahl nicht identisch ist, was sich letztlich aber auch als auffällig erweisen würde.

E. 1.2.6

Ebenso kohärent und glaubhaft schilderte die Privatklägerin 3 die nach dem Vorfall mit dem Beschuldigten geführte Konversation hinsichtlich des Vorfalls, im Rahmen welcher der Beschuldigte seine Handlungsweise zu relativieren versuchte ("Das im Bett, das sei doch nicht so schlimm gewesen": Urk. D1/4/2 S. 20; vgl. auch Urk. D1/4/1 S. 7).

E. 1.2.7

Als widersprüchlich erweisen sich demgegenüber die Aussagen der Privatklägerin 3, wo sie vom Beschuldigten in der Küche fixiert worden sein soll: Einerseits ist von einer "Küchenablage" (Urk. D1/4/1 S. 7), andererseits von einem "Küchentisch" (Urk. D1/4/2 S. 19; Prot. I S. 24) die Rede, weshalb letztlich unklar ist, von was die Rede ist bzw. was die Privatklägerin 3 damit gemeint hat, zumal auf den seitens des Beschuldigten eingereichten Fotos der Küche kein klassischer Küchentisch erkennbar ist bzw. für einen solchen auch wenig Raum zur Verfügung zu stehen scheint (vgl. Urk. 48/19), auch wenn darauf eine Holzkommode erkennbar ist, welche die Privatklägerin 3 gemeint haben könnte. Für eine rechtsgenügende Erstellung hinsichtlich der angeklagten Vorfälle in der Küche reicht diese Beweislage jedenfalls nicht.

E. 1.2.8

Der Umstand, dass die Privatklägerin 3 nicht erwähnte, dass der Beschuldigte und sie in der fraglichen Nacht nochmals kurz ins "P._____" zurückkehrten, beschränkt klarerweise einen untergeordneten Nebenpunkt und vermag die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum Kerngeschehen – entgegen der Auffassungen der Vo-

- 48 - rinstanz (Urk. 69 E. IX.4.c) sowie der Verteidigung (Urk. 53 S. 20 f.; Urk. 104 S. 23) – nicht massgeblich zu beeinträchtigen.

E. 1.2.9

Ebenso wenig vermag der Einwand der Verteidigung, wonach die Privatklägerin 3 im Bett zu Beginn bestehende unterschiedliche Liegepositionen ihrerseits beschrieben habe (Urk. 53 S. 21 f.), die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen zum Kerngeschehen massgeblich in Frage zu stellen.

E. 1.2.10

Die Vorinstanz folgert aus der vorgenommenen Einschätzung des damaligen Alkohol- und allenfalls Betäubungsmittelkonsums der Privatklägerin 3, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass die Privatklägerin 3 die Situation anders wahrgenommen habe, als sich diese tatsächlich abgespielt habe (Urk. 69 E. IX.4.d.). Hinsichtlich ihrer Einschätzung der Dauer des Oralverkehrs lässt sich jedenfalls nicht widerlegen, dass zumindest ihre damals bestehende beträchtliche Alkoholisierung, von welcher gestützt auf die Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin 3 ausgegangen werden kann (vgl. die diesbezüglich zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz: Urk. 69 E. IX. 4.d bzw. die von der Privatklägerin 3 bei der Polizei gemachte Aussage: "Wir haben beide viel Alkohol getrunken": Urk. D1/4/1 S. 7), einen erheblichen Einfluss auf das Zeitempfinden der Privatklägerin 3 gehabt haben könnte.

E. 1.2.11

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich die Aussagen der Privatklägerin 3 zum Kerngeschehen, wonach der Beschuldigte entgegen ihrem anfänglich deutlich kommunizierten Willen Oralverkehr an ihr vorgenommen habe und sie zu Beginn an den

Armen festhielt, als mehrheitlich kohärent, detailliert, lebensnah so- wie ausführlich und deshalb insgesamt als grundsätzlich glaubhaft erweisen. Die be- trächtliche Alkoholisierung im Tatzeitraum und die mehrfach ersichtliche leichte Übertreibungs- bzw. Dramatisierungstendenz können aber bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit der Aussagen im Kerngeschehen nicht vorbehaltlos als unwesentlich eingestuft werden. Als erheblich weniger kohärent erweisen sich schliesslich ihre Angaben, wie sie in der Küche vom Beschuldigten fixiert worden sein soll, wobei er- gänzend festzuhalten ist, dass sich auch eine unpräzise Protokollierung nicht zu Un- gunsten des Beschuldigten auszuwirken vermag.

- 49 - 2.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen des Beschuldig- ten zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. IX.3.a-d). Darauf kann verwiesen werden. 2.2.1. Auffällig erscheint vorab, dass der Beschuldigte bei der Polizei zuerst nicht erwähnte, dass es (auch zu einem kurzzeitigen) an der Privatklägerin 3 vorgenom- menen oralen Geschlechtsverkehr gekommen sei, sondern lediglich zu Protokoll gab, dass darüber gesprochen worden sei. Kurz danach ergänzte er, dass er "nach unten" und mit der Zunge hingegangen sei, woraufhin die Privatklägerin 3 dann nein gesagt habe, woraufhin er aufgehört habe (Urk. D1/5/1 S. 13). Die Dauer gab er mit nicht mal ca. 2 Minuten an (Urk. D1/5/1 S. 14). Er räumte ein, dass die Privatklägerin 3 sich nicht gewehrt habe, indes "einfach nein" gesagt habe, er indes "so im Spiel" trotzdem "hin" sei, zumal sie unsicher gewesen sei, ob sie wolle oder nicht (Urk. D1/5/1 S. 14). Der Beschuldigte verneinte schliesslich dezidiert, der Privatklägerin 3 bei der Vornahme des Oralverkehrs die Arme festgehalten zu haben (Urk. D1/5/1 S. 14). 2.2.2. Vor Staatsanwaltschaft gab der Beschuldigte in seinen zwei Einvernahmen einheitlich an, er habe die Privatklägerin 3 gefragt, ob sie den Porno schauen wolle, was sie verneint habe. Er habe es dann trotzdem versucht, habe ihr das Höschen runtergezogen und begonnen, sie dort zu küssen bzw. sei er mit dem Mund heran- gegangen. Die Privatklägerin 3 habe relativ schnell nein gesagt und er habe "sofort" bzw. "auf der Stelle" aufgehört (Urk. D1/5/2 S. 6; Urk. D1/5/4 S. 8 f.). Vor Vorinstanz wiederholte er diese Sachdarstellung im Wesentlichen ("Ich ging dann von vorne an sie ran, zog ihr Höschen runter, worauf sie wieder nein sagte. Ich hörte dann auf, wir schliefen ein und gingen am nächsten Morgen die Kinder holen": Prot. I S. 38). An der Berufungsverhandlung sagte der Beschuldigte wiederum aus, dass er ihr die Un- terhose heruntergezogen habe und an sie ran sei, worauf sie gesagt habe, sie wolle nicht, und er dann aufgehört habe. Verunsichert durch die Frage, ob es gar nicht zu einer oralen Betätigung gekommen sei, führte er zwar einmal aus, er könne sich nicht mehr genau erinnern, ob er 'dran' gewesen sei oder nicht. Danach blieb er aber bei seiner bisherigen Aussage, dass er aufgehört habe, als sie ihm gesagt habe, sie wolle nicht. Er gab weiter auf entsprechende Nachfrage an, er sei nur kurz zwischen ihren Beinen gewesen, ein paar Sekunden, also keine Minute. Sie habe relativ zügig

- 50 - nein gesagt und er habe auch bemerkt, dass sie nicht wollte und das sei ok gewe- sen (Prot. II S. 32 f.). 2.2.3. Auffällig erscheint, dass die Schilderungen des Beschuldigten hinsichtlich des Kerngeschehens im Vergleich zur Schilderung der – eher unwichtigen – Vorge- sichte eher spärlich ausfallen und er die Gegenwehr der Privatklägerin 3 in der vorfallnächsten Einvernahme als anfänglich unschlussig bzw. zaudernd beschreibt ("Sie sagte dann nein. Am Anfang nicht so bewusst. Dann aber energischer, [...]": Urk. D1/5/1 S. 13 bzw. "Sie sagte einfach nein. Dann bin ich hin. So im Spiel. Sie war sich selber unsicher ob sie will oder nicht": Urk. D1/5/1 S. 14). Auffällig erscheint ferner, dass er vor Polizei

noch angab, dass ihm erst durch das Abdrehen der Privatklägerin 3 bewusst geworden sei, dass sie den Oralverkehr nicht gewollt habe, demgegenüber er in späteren Einvernahmen geltend machte, unverzüglich auf den verbal kommunizierten Widerstand der Privatklägerin 3 reagiert und von ihr abgelassen zu haben (s. die vorstehend unter E. 2.2.2. erörterte Sachdarstellung), womit doch beschönigende Inkohärenzen in seinem Aussageverhalten zu Tage treten. 2.2.4. Zusammengefasst erweisen sich die Aussagen des Beschuldigten hinsichtlich des Kerngeschehens als spärlich aber insgesamt nicht als unglaubhaft. In Bezug auf den seitens der Privatklägerin 3 hinsichtlich seiner Vornahme des oralen Geschlechtsverkehrs an den Tag gelegten Widerstand wirken seine Aussagen im Verlauf des Verfahrens wie erwähnt zunehmend beschönigend. Damit kann nur auf seine tatnächsten Schilderungen bei der Polizei abgestellt werden, welche in ihrer Differenziertheit allerdings authentisch und lebensnah wirken. Aber auch diese ersten Aussagen, wonach er davon ausging, dass die Privatklägerin 3 sich zu Beginn selber unsicher gewesen sei, ob sie wolle oder nicht, und er sie in ihrer Ambivalenz zu überzeugen versucht habe, von ihr aber abgesehen habe, als er ihren Unwillen un- zweideutig erkannt habe, können infolge der im Verlauf des Verfahrens zunehmend beschönigenden Aussagen nicht vorbehaltlos als glaubhaft erachtet werden. 3. Aus der gemachten Beweiswürdigung folgt, dass die Privatklägerin 3 grundsätzlich, aber mit Vorbehalten, glaubhaft aussagte, dass der Beschuldigte sich über eindeutige Gegenwehr hinweggesetzt habe, dass aber auch der Beschuldigte grundsätzlich, mit Vorbehalten, glaubhaft aussagte, dass er die Privatklägerin 3 nur

- 51 - so lange oral befriedigte, als er das Verhalten der Privatklägerin 3 als ambivalent einschätzte und einschätzen durfte, und dass er sie nicht an den Händen fixiert habe. Da der vom Beschuldigten geschilderte Handlungsablauf nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, muss zu seinen Gunsten von diesem ausgegangen werden. Bei einer noch unbekannt Person würde es nicht angehen, bei dieser trotz ambivalenten Signalen den Oralverkehr zu vollziehen. Im Rahmen einer gefestigten Paarbeziehung wäre es aber lebensfremd, bei ambivalenten Signalen einen kurzen Überzeugungsversuch als klare Grenzverletzung bzw. als strafbare Handlung einzuordnen, zumal in einer solchen Beziehung oft nicht beide Partner gleichzeitig denselben Grad sexueller Lust verspüren und Überzeugungsversuche in einem gewissen Rahmen zu einer solchen Beziehung dazugehören. Da sich die Privatklägerin 3 und der Beschuldigten in einer gefestigten (wenn auch konfliktbehafteten) Paarbeziehung befanden, lässt sich, ausgehend vom durch den Beschuldigten geschilderten Handlungsablauf, eine klare Grenzüberschreitung nicht erstellen. Nicht rechtsgenügend erstellt sind zudem die angeklagten Vorfälle in der Küche. J. Anklageziffer 4 1. Der Beschuldigte verneinte konstant, die angeklagten Drohungen gegenüber der Privatklägerin 3 geäußert zu haben (Urk. D1/5/1 S. 14 f.; Urk. D1/5/4 S. 9 f.; Prot. I S. 38 f.; Prot. II S. 34 f.). Immerhin lässt der Beschuldigte erkennen, dass das Thema Marihuana- bzw. Graskonsum bei der Privatklägerin 3 und ihrem ehemaligen Partner E._____ in Anwesenheit der Kinder ein kritisches Thema für ihn gewesen sei und er in diesem Zusammenhang aus Wut bereits geäußert habe, E._____ den Kopf abreißen zu wollen, wenn das nochmals vorkomme (Urk. D1/5/4 S. 9 f.; Prot. I S. 38 f.; Prot. II S. 35). Entscheidende Rückschlüsse auf den Anklagesachverhalt lassen sich daraus allerdings nicht ableiten. 2.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatklägerin 3 hinsichtlich des in Anklageziffer 4 umschriebenen Tatvorwurfs einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. X.1.a-d). Darauf kann vorab verwiesen werden.

- 52 - 2.2. Den Wortlaut der angeklagten Drohungen schilderte die Privatklägerin 3 über mehrere Einvernahmen hinweg kohärent und gleichlautend (Urk. D1/4/1 S. 5; Urk. D1/4/2 S. 4 ff.; Prot. I S. 24 f.), was für die Glaubhaftigkeit ihrer Ausführungen spricht. 2.3. Allerdings erstaunt die Detailarmut hinsichtlich des Kontextes, in denen die Drohungen seitens des Beschuldigten ausgesprochen worden sein sollen. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die sich als zutreffend erweisenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 E. X.2.a-c). Dieser Umstand lässt erhebliche Zweifel an der Sachdarstellung der Privatklägerin 3 aufkommen, weshalb in dubio pro reo nicht erstellt werden kann, dass es zu den angeklagten Drohungen gekommen ist. 2.4. Selbst wenn es aber zu den Drohungen gekommen sein sollte, lässt sich gestützt auf die Ausführungen der Privatklägerin 3 (vgl. insb. Urk. D1/4/2 S. 6 ff.) nicht von der Hand weisen, dass die jeweilige Wirkung der Drohung erst nach dem Besuch ihrer Therapie bei Dr. O._____ den Raum eingenommen haben könnten, wie er in der Anklage umschrieben ist (Versetzen in Angst und Schrecken), zumal die Privatklägerin auch beschrieb, dass sie die Drohungen im ersten Moment gar nicht hätte einordnen können und es auch gar nicht geglaubt habe bzw. es ihr im ersten Moment nicht so Eindruck gemacht hätte, dass sie Todesangst gehabt hätte und sie den Beschuldigten zum Beginn der Therapie sogar noch in Schutz genommen hätte. Deshalb wäre vorliegend auch nicht erstellbar, dass die Privatklägerin 3 durch die vorgeworfenen Drohungen in Angst und Schrecken versetzt worden ist. 3. Aus diesen Erwägungen folgt, dass der Beschuldigte hinsichtlich Anklageziffer 4 vom Vorwurf der mehrfachen Drohung gemäss Art. 180 Abs. 1 StGB freizusprechen ist. K. Anklageziffer 5 1. Hinsichtlich Anklageziffer 5 bleiben infolge Verjährung der übrigen Anklagevorwürfe (s. vorstehend unter E. II.4.1.-4.3.) einzig die angeklagte Nötigung gemäss Anklageziffer 5.3. und die Tötlichkeiten gemäss Anklageziffer 5.4. zu prüfen.

- 53 - 2.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen der Privatklägerin 3 hinsichtlich der noch massgebenden Tatvorwürfe einlässlich und zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. XI.2.a-d). Darauf kann vorab verwiesen werden. 2.2. Der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer 5.3. (Nötigung) stützt sich auf die detaillierten, eindrücklichen und insgesamt schlüssigen Aussagen der Privatklägerin 3 anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 9. Mai 2019 (Urk. D1/4/4 S. 7 f.). Die Privatklägerin 3 gab nicht nur den Kontext der Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten präzise wieder, sondern machte auch konzise und authentische Angaben hinsichtlich des mit dem Beschuldigten geführten Wortwechsels, die damals bestehende Gefühls- und Motivlage wie auch die räumlichen Verhältnisse (Urk. D1/4/4 S. 7), was das Geschehen erlebbar macht und ihre Schilderungen lebensnah erscheinen lässt. Auch räumte sie ohne Weiteres ein, wenn sie etwas nicht mehr wusste ("Wie lange die Schmerzen danach anhielten, das weiss ich nicht mehr": Urk. D1/4/4 S.8). Ihre Sachdarstellung erweist sich als glaubhaft. 2.3. Auch der Anklagesachverhalt gemäss Anklageziffer 5.4. stützt sich auf die Aussagen der Privatklägerin 3 anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom

E. 1.2.12

Ihr pauschales Vorbringen, dass der Beschuldigte am Tag nach der Verge- waltung am Telefon "alles zugegeben" habe und sich für das, was er ihr angetan habe, entschuldigt habe bzw. er gesagt habe, "zu weit gegangen" zu sein (Urk. D1/4/2 S. 9 f.), erweist sich schliesslich als zu wenig spezifisch, um den nicht anerkannten Anklagesachverhalt zu erhärten. Aus der Tonbandaufnahme des sei- tens der Privatklägerin 3 aufgenommenen Telefonats mit dem Beschuldigten (Urk. D2/22/2) ergibt sich, dass die Privatklägerin 3 dem

Beschuldigten Vergewaltigungsvorwürfe macht und er sich dahingehend äussert, er habe gedacht, die Privatklägerin 3 habe es auch gewollt, was geschehen sei. Daraus lässt sich kein Schuldgeständnis im angeklagten Sinne ableiten, auch wenn er eingesteht "zu weit gegangen zu sein", wofür er unter Hinweis darauf, dass es nie mehr vorkomme, eine Entschuldigung aussprach. Das Vorliegen der angeklagten Nötigungshandlungen ergibt sich aus der Tonbandaufnahme bzw. den darauf festgehaltenen Äusserungen des Beschuldigten nicht.

E. 1.2.13

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass sich gestützt auf das auch in Bezug auf das Kerngeschehen von Erinnerungslücken aber auch inkohärenten Aussagen geprägte Aussageverhalten der Privatklägerin 3 nicht unerhebliche Zweifel an ihrer Sachdarstellung hinsichtlich des strittig gebliebenen Anklagesachverhalts ergeben. 2.1. Seitens der Vorinstanz wurden die massgebenden Aussagen des Beschuldigten einlässlich sowie zutreffend wiedergegeben (Urk. 69 E. VII.3.1.a-e), weshalb vorab darauf verwiesen werden kann. Ergänzend ist auf seine anlässlich der Hafteinvernahme vom 13. Dezember 2016 zum in Frage stehenden Thema gemachten Aussagen zu verweisen (Urk. D2/10 S. 2 ff.).

- 36 - 2.2.1. Die Ausführungen des Beschuldigten – welche seitens der Vorinstanz lediglich oberflächlich gewürdigt wurden (vgl. Urk. 69 E. VII.4.b) – erweisen sich im Wesentlichen als kohärent und authentisch. 2.2.2. So erweist sich die Sachdarstellung des Beschuldigten hinsichtlich des Geschehens in der Küche als konstant und als über weite Strecken widerspruchsfrei: Er räumte vor Polizei ein, dass er gegenüber der Privatklägerin 3 – teilweise in der in der Anklage umschriebenen Art und Weise – tätlich vorgegangen sei. Allerdings sei dies mit dem Willen der Privatklägerin 3 geschehen, weil es eine gängige sexuelle Spielart in ihrer Beziehung dargestellt habe (D2/8 S. 6 u. 9; Urk. D2/10 S. 2). So möge es die Privatklägerin 3, wenn man sie etwas packe, schlage oder würge, was er zwar nie verstanden habe. Sie seien am besagten Abend in der Küche gewesen, er habe sie – auch am Hals – gepackt, sie hätten sich geküsst, wobei die Privatklägerin 3 ihm zwischenzeitlich gesagt habe, ob er nicht etwas fester könne. Dann habe die Privatklägerin 3 gesagt "Aber Sex bekommst Du keinen, da müsstest du mich schon vergewaltigen", was er komisch gefunden habe (Urk. D2/8 S. 6 bzw. 9; vgl. auch Urk. D2/10 S. 3). Vor Staatsanwaltschaft bestätigte er am 9. Mai 2019 die zuvor bei der Polizei gemachten Angaben im Wesentlichen. Er wies darauf hin, dass sich aus einer anfänglichen Streitigkeit, eine sexuelle Neckerei und ein "Herumgeknutsche" ergeben habe, in dessen Verlauf ihm die Privatklägerin 3 gesagt habe, sie möge es, wenn man sie ein bisschen packe, würge und schlage, woraufhin er sie dann auch am Hals gepackt habe. Irgendwann habe die Privatklägerin 3 auf einmal erwähnt, dass er nicht mehr bekomme, ansonsten er sie vergewaltigen müsse. Dann seien bei ihm die Alarmglocken losgegangen. Er sei dann etwas zurückgewichen. Er habe gedacht, es sei schon komisch, wenn man so etwas sage. Vergewaltigung sei ein krasses Wort. Es sei dann aber weitergegangen mit dem "Herumgeknutsche", woraufhin die Privatklägerin 3 das mit dem Vergewaltigen erneut erwähnt habe. Da habe er gewusst, jetzt werde es gefährlich, er müsse jetzt wirklich schauen. Daraufhin seien sie ins Bett gegangen (Urk. D1/5/2 S. 7 f.). Diese Sachdarstellung wiederholte der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme ohne wesentliche Widersprüche (Urk. D1/5/4 S. 4 ff.), demgegenüber er sich vor Vorinstanz nicht mehr zum entsprechenden Anklagesachverhalt äussern wollte (Prot. I S. 35 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung gab er zu Protokoll, sie hätten in der

- 37 - Küche gestritten und er habe versucht, sie zu beruhigen. Er habe im Verlauf versucht, sie zu küssen, um sie "von diesem Seich, dass ich zu spät nach Hause gekommen bin" abzubringen. Sie hätten sich dann auch geküsst. Er habe sie am Hals gepackt und gegen den Küchenschrank gedrückt, weil sie es möge, wenn er sie packe und es ein bisschen wilder sei (Prot. II S. 25 f.). Bei der Würdigung der Aussagen des Beschuldigten fällt auf, dass die wesentlichen Umstände gleichbleibend geschildert werden, was deren Glaubhaftigkeit erhöht. Ebenso ist festzustellen, dass seine Beschreibung der – doch sehr individualisierten – Kommunikation mit der Privatklägerin 3, welche inhaltlich von ihr bestätigt wird (Urk. D2/7 S. 4 u. 7; vgl. vorstehend unter E. 1.2.11.), seiner damit einhergehenden Reaktion sowie seiner Gefühlslage sehr authentisch wirkt. Wesentliche Zweifel, dass sich das Geschehen nicht entsprechend abgespielt haben könnte, drängen sich aufgrund seiner Sachdarstellung nicht auf. 2.2.3. Der Beschuldigte bestätigte ferner sowohl im Generellen, dass er die Privatklägerin 3 "vielleicht mal" bzw. ein- bis zweimal beim Sex leicht gewürgt habe (Urk. D1/5/1 S. 10; vgl. auch Urk. D1/5/2 S. 7), wie auch in Bezug auf den anklagegegenständlichen Vorfall, dass er sie in der besagten Nacht gewürgt habe. Der Beschuldigte stellte indes vehement in Abrede, dass er die Privatklägerin 3 dermassen gewürgt habe, dass sie keine Luft mehr bekommen bzw. husten habe müssen. Zudem habe sie ihm auch nie klar gemacht, dass er damit aufhören solle (Urk. D2/8 S.

E. 1.3

Seitens der Vorinstanz wurde der hinsichtlich der Einstellungsverfügung vom 1. Februar 2017 massgebende Sachverhalt zutreffend dargestellt (vgl. Urk. 69 E. III.1.c): Die Privatklägerin 3 stellte bezüglich des vorliegend unter Anklageziffer 1 angeklagten Sachverhalts am 11. Dezember 2016 Strafantrag (Urk. D2/2). Am 19. Dezember 2016 erklärte sie, für diesen Sachverhalt nicht als Straf- und Privatklägerin gelten zu wollen (Urk. D2/19). Mit Schreiben gleichen Datums liess die Privatklägerin 3 ferner ihr Desinteresse an der Strafverfolgung verlauten (Urk. D2/21), welches sie in der Folge anlässlich ihrer staatsanwaltlichen Einvernahme vom 22. Dezember 2016 bestätigte (Urk. D2/11 S. 3). Die Staatsanwaltschaft stellte daraufhin das Verfahren mit – zwischenzeitlich in Rechtskraft erwachsener – Einstellungsverfügung vom 1. Februar 2017 ein (Urk. D2/27).

E. 1.3.1

Seitens der Privatkläger 1 und 2 wird beantragt, dass die Grundsatzverpflichtung für zukünftige Schäden ins Dispositiv aufzunehmen sei (Urk. 51 S. 6; Urk. 78 S. 1; Urk. 102 S. 1).

- 67 -

E. 1.3.2

Infolge des Freispruchs des Beschuldigten vom Vorwurf der in Anklageziffer 6 enthaltenen Straftaten ist ihr Schadenersatzanspruch ebenfalls nicht ausgewiesen und auf den Zivilweg zu verweisen. 2. Die Vertreterin der Privatklägerin 3 verlangt im Berufungsverfahren eine Genugtuung in der Höhe von Fr. 15'000.- zuzüglich 5% Zins seit 9. Dezember 2016 (Urk. 77 S. 2; Urk. 103 S. 1). Seitens der Privatkläger 1 und 2 wird eine Genugtuung im Betrag von jeweils Fr. 2'000.- zuzüglich Zins seit dem 8. Mai 2018 verlangt (Urk. 78 S. 1; Urk. 102 S. 1). Nachdem der Beschuldigte in sämtlichen Anklagepunkten freizusprechen ist, soweit sie nicht einzustellen sind, lassen sich die vorgeworfenen Persönlichkeitsverletzungen nicht beweisen. Damit erweist sich das Verfahren bezüglich

der Genugtuungsansprüche als spruchreif. Die Genugtuungsbegehren der Privatkläger 1 bis 3 sind abzuweisen. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Gestützt auf Art. 428 Abs. 3 StPO hat die Rechtsmittelinstanz von Amtes wegen auch über die von der Vorinstanz getroffene Kostenregelung zu befinden, wenn sie selber ein neues Urteil fällt und nicht kassatorisch entscheidet. Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Wird sie freigesprochen, so können ihr die Verfahrenskosten ganz oder teilweise nur dann auferlegt werden, wenn sie rechtswidrig und schuldhaft die Einleitung des Verfahrens bewirkt oder dessen Durchführung erschwert hat (Art. 426 Abs. 2 StPO). 2. Die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositivziffer 3) erweist sich als angemessen und ist somit zu bestätigen. Nachdem keine Umstände vorliegen, die es rechtfertigen, dem Beschuldigten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen, sind ausgangsgemäss die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens beider Instanzen, einschliesslich derjenigen des Beschwerdeverfahrens UB190134, der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Rechtsvertretung der Privatklägerschaft, auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

- 68 - 3. Die amtliche Verteidigung bezifferte ihren Aufwand für das Berufungsverfahren auf insgesamt Fr. 8'716.60 (Urk. 100: Fr. 7'463.– bis 16. März 2022; Urk. 106: Fr. 1'253.60 für Aufwendungen vom 20. und 21. März 2022). Dieser Aufwand steht im Einklang mit den Ansätzen der AnwGebV und erweist sich als angemessen. Dazu ist noch das Honorar für die Dauer der Berufungsverhandlung inklusive Weg und Nachbesprechung zu addieren, weshalb die Kosten für die amtliche Verteidigung auf Fr. 10'000.– (inkl. MwSt.) festzusetzen sind. Die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 3 macht einen Aufwand von Fr. 9'913.30 geltend (Urk. 107), worin allerdings von einer längeren als der tatsächlichen Dauer der Berufungsverhandlung ausgegangen wurde. Unter Berücksichtigung der Ansätze der AnwGebV erweist es sich als angemessen, die Kosten für die unentgeltliche Vertretung der Privatklägerin 3 auf Fr. 9'200.– festzusetzen. Es wird beschlossen: 3. Das Verfahren betreffend Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. c StGB zum Nachteil der Privatklägerin 3 gemäss Anklageziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.5 wird eingestellt. 4. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt:

E. 1.4

Vorliegend ist massgebend, dass die Privatklägerin 3 im Rahmen der früheren Untersuchung zwar in einer polizeilichen Einvernahme detaillierte Aussagen machte, diese alleine aber aufgrund der noch fehlenden Teilnahmerechte zu Ungunsten des Beschuldigten unverwertbar sind (Urk. D2/7). Danach kam es in jenem Verfahren infolge des Desinteresses der Privatklägerin 3 zu keiner erneuten Einvernahme unter Wahrung der Teilnahmerechte. Anlässlich des vorliegenden Vorverfahrens wurden demgegenüber verwertbare Aussagen der Privatklägerin 3 ergänzt (vgl. Urk. D1/04/02 S. 10 ff.; Prot. I S. 21 ff.). Die Privatklägerin 3 ist nicht Organ der Strafrechtspflege, was nach gewissen Lehrmeinungen dafür spricht, dass ihr – durchaus widersprüchliches – Verhalten nicht dem Staat zugerechnet werden kann und der staatliche Strafanspruch davon unberührt bleibt (vgl. BSK StPO II- GRÄDEL/HEINIGER, Art. 323 StPO N 6). Anderen Lehrmeinungen zufolge kann die spätere Geltendmachung von Beweisen durch die Privatklägerschaft, welche dieser (und der Staatsanwaltschaft) bereits zum Zeitpunkt der Einstellung bekannt waren, aber als rechtsmissbräuchlich beurteilt und deshalb nicht als Wiederaufnahmegrund

- 10 - zugelassen werden (vgl. SK StPO-BOSSHARD/LANDSHUT, Art. 323 N 25; DIKE StPO- SCHMID/JOSITSCH, Art. 323 N 8). Wie nachfolgend aufzuzeigen sein wird, gereicht dem Beschuldigten eine allfällige Verletzung des "ne bis in idem"-Grundsatzes vorliegend aber so oder anders nicht zum Nachteil, da er vollumfänglich freizusprechen ist, womit diese Frage offen bleiben kann (ebenso offen gelassen in Urteil BGer 6B_139/2017 vom 27. September 2017 E. 2.3.2.). 2.1. Seitens der Verteidigung wird ferner – auch vor Berufungsinstanz – eingewandt, dass hinsichtlich Anklageziffern 5 Ziff. 3 und Ziff. 4 das Verfahrenshindernis fehlender rechtsgültiger Strafanträge der Strafverfolgung entgegenstehen würde bzw. für sämtliche in der Anklageschrift unter Anklageziffer 6 als Tätlichkeiten qualifizierte Taten kein rechtsgültiger Strafantrag vorliege (Urk. 47 S. 4 ff.; Urk. 104 S. 3 f.). So vermöge es sich laut der Verteidigung insbesondere nicht zu Ungunsten des Beschuldigten auszuwirken, wenn die Anklagebehörde in der Anklageschrift ungenaue Zeitangaben mache, welche lediglich teilweise in den Anwendungsbereich von Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB (Strafverfolgung von Amtes wegen) fallen. So hätten der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 lediglich zwischen ca. Ende Februar 2017 bis Ende August 2017 zusammengelebt und ab dann getrennte Wohnsitze gehabt (vgl. auch Prot. I S. 29). In Anklageziffer 5 Ziff. 3 werde der Tatzeitpunkt auf "ca. im Winter 2017" und in Anklageziffer 5 Ziff. 4 auf "ca. im Sommer/Herbst 2018" festgelegt. Zu Gunsten des Beschuldigten müsse demnach davon ausgegangen werden, dass sich die Taten im Winter anfangs 2017 (Anklageziffer 5 Ziff. 3) bzw. zwischen dem 1. und 19. September 2018 (Anklageziffer 5 Ziff. 4) ereignet hätten, da danach das Strafantragserfordernis gegeben sei. Ferner sei dem Beschuldigten hinsichtlich der Privatkläger 1 und 2 (Anklageziffer 6) keine Obhut- bzw. Garantenpflicht zugekommen, weshalb Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB nicht einschlägig sei, eine Strafverfolgung von Amtes wegen entfalle und das Strafantragserfordernis deshalb auch diesbezüglich nicht erfüllt sei. Da die Privatkläger 1 und 2 erst am 19. Oktober 2018 Strafanträge wegen Tätlichkeiten, welche der Beschuldigte zwischen dem 1. Januar 2017 und dem 4. Oktober 2018 begangen haben soll, gestellt hätten, bei Antragsdelikten indes lediglich Handlungen in den vergangenen drei Monaten, also zwischen dem 19. Juli 2018 und dem 19. Oktober 2018 erfasst würden, sei angesichts der unpräzisen Zeitangaben zu Gunsten des Beschuldigten anzunehmen, dass die Vorfälle –

- 11 - sollten sie sich tatsächlich ereignet haben – vor dem 19. Juli 2018 stattgefunden hätten. Zudem habe die Anklage den Zeitraum dieser behaupteten Handlungen entgegen dem Polizeirapport und entgegen den Aussagen der beiden Kinder und der Kindsmutter von ursprünglich anfangs 2017 bis Oktober 2018 neu auf Dezember 2017 bis Oktober 2018 gelegt, was aktenwidrig sei. Umso mehr sei davon auszugehen, dass sämtliche der inkriminierten Handlungen, wenn überhaupt, vor Juli 2018 begangen worden seien (Urk. 47 S. 4 ff.). 2.2. Gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB wird der Täter für eine Tötlichkeit von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an seinem Lebenspartner begeht, sofern sie auf unbestimmte Zeit einen gemeinsamen Haushalt führen und die Tat während dieser Zeit oder bis zu einem Jahr nach der Trennung begangen wurde. Gemäss Art. 126 Abs. 2 lit. a StGB wird der Täter ferner von Amtes wegen verfolgt, wenn er die Tat wiederholt an einer Person, die unter seiner Obhut steht oder für die er zu sorgen hat, namentlich einem Kind, begangen hat. Gemäss Art. 31 StGB erlischt das Antragsrecht nach Ablauf von drei Monaten, wobei die Frist mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird, beginnt. Bei einer nicht handlungsfähigen Person ist ihr gesetzlicher Vertreter zum Antrag berechtigt (Art. 30 Abs. 2 StGB). 2.3. Seitens der Vorinstanz wurde

erwogen, dass insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 gemeinsame Kinder hätten, davon auszugehen sei, dass sie bis zur Trennung am 4. Oktober 2018 einen gemeinsamen Haushalt geführt hätten (Urk. 69 E. III.2.c bzw. Prot. I S. 30) bzw. dass die Frist zur Stellung der Strafanträge mit der Ernennung von Rechtsanwältin MLaw X1._____ als Vertretungsbeiständin der Privatkläger 1 und 2 erneut zu laufen begonnen habe (Urk. 69 E. III.4.c bzw. Prot. I S. 30). Demnach sei bezüglich der die Privatklägerin 3 betreffenden Vorfälle (Anklageziffer 5 Ziff. 3 u. 4) kein Strafantrag erforderlich bzw. bezüglich der die Privatkläger 1 und 2 betreffenden Vorfälle (Anklageziffer 6) das Strafantragserfordernis erfüllt. 2.4. Im Ergebnis erweist sich die Auffassung der Vorinstanz als richtig, wobei ihre Begründung jeweils äusserst knapp ausfiel und nicht durchgehend überzeugt (Urk. 69 E. III.2.c bzw. 4.c). Massgebend ist vorliegend vorab die Beantwortung der Frage,

- 12 - ab welchem Zeitpunkt und bis wann der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 einen gemeinsamen Haushalt auf unbestimmte Zeit führten. Diesbezüglich aufschlussreich sind die Aussagen des Beschuldigten, der Privatklägerin 3 und des Zeugen E._____: Der Beschuldigte gab vor Polizei an, dass er die Privatklägerin 3 seit ca. Juli 2016 kennen würde und sie sich nach einer zwischenzeitlichen Trennung irgendwann Ende Januar oder Februar 2017 wieder angenähert hätten, als sie hochschwanger gewesen sei. Ca. im Februar 2017 sei er zu ihr an die F._____-strasse gezogen, wo er dann immer gewohnt habe. Ab August 2017 sei er dann ausgezogen. Die Privatklägerin 3 sei an die J._____ 1 nach H._____ und er nach I._____ gezogen. Im Januar oder Februar 2018 sei er an die J._____ 2 in H._____ gezogen, wo er ein Zimmer gehabt habe. Darauf seien sie sich näher gekommen und er habe auch bei ihr geschlafen. Sie hätten es wieder probieren wollen und seien dann wieder irgendwie zusammgekommen. Im August 2018 sei er provisorisch zur Privatklägerin 3 gezogen, wobei er offiziell immer noch an der J._____ 2 gemeldet gewesen sei. Bis September 2018 sei es dann gut gegangen (Urk. D1/5/1 S. 1 ff.). Der Beschuldigte bestätigte ferner, dass sie die Beziehung immer mal wieder beendet gehabt hätten (Urk. D1/5/1 S. 4). Die Privatklägerin 3 gab ihrerseits am 4. Oktober 2018 bei der Polizei an, dass sie seit Juli 2016 bis zum heutigen Tag ein Paar gewesen seien, wobei der Beschuldigte immer bei ihr gewesen sei, auch wenn er nicht angemeldet gewesen sei (Urk. D1/4/1 S. 2). Vor Staatsanwaltschaft präzierte die Privatklägerin 3, dass der Beschuldigte sie in dieser Zeit 30 bis 40 Mal verlassen habe. Wenn sie einen Monat lang ununterbrochen zusammen gewesen seien, sei das eine lange Zeit gewesen (Urk. D1/4/2 S. 6 f.) bzw. gab sie zu Protokoll, dass sie den Beschuldigten schliesslich am 4. Oktober 2018 "vor die Türe gestellt" habe (Urk. D1/4/4 S. 13). Aus den im Rahmen der vorinstanzlichen Hauptverhandlung gemachten Angaben der Privatklägerin 3 ergeben sich hinsichtlich der Frage der Dauer der Haushaltsgemeinschaft keine massgebenden neuen Aussagen (Prot. I S. 19 ff.). Bestätigt wird die Annahme, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 – zumindest beinahe durchgängig – während zweier Jahre einen gemeinsamen Haushalt geführt haben, durch die Aussage des Zeugen E._____, welcher aussagte, dass der Beschuldigte zwei Jahre nur zu Hause rumgehockt sei und die Kinder ihn entsprechend wahrgenommen hätten (Urk. D1/6/1 S. 6), womit der Zeuge die stets bei der

- 13 - Privatklägerin 3 lebenden Privatkläger 1 und 2 meinte. Auch wenn der Beschuldigte zwischenzeitlich ausgezogen ist, ergibt sich aus seinen eigenen Aussagen und denjenigen der Privatklägerin 3, dass er bis Ende August 2017 und dann spätestens wieder ab August 2018 mit der Privatklägerin 3 zusammengelebt hat, selbst wenn ein anderer Wohnsitz

gemeldet war. Unter diesen Gegebenheiten ist erwiesen, dass der Beschuldigte und die Privatklägerin 3 während ihrer Beziehung ab Juli 2016 bis zur endgültigen Trennung am 4. Oktober 2018 vorwiegend zusammenlebten und nie einen mehr als ein Jahr getrennten Haushalt führten. Auch wenn es zahlreiche kurz- zeitige Trennungen gab, führen diese – entgegen der Auffassung der Verteidigung (Prot. I S. 29) – nicht dazu, dass die Beziehung der Privatklägerin 3 und des Be- schuldigten nicht als langdauernde, auf die Zukunft ausgerichtete Beziehung ange- sehen werden kann. Vielmehr rauften sich die beiden Personen immer wieder zu- sammen, weshalb von einer gewissen Langfristigkeit der gemeinsamen Lebenspla- nung und des gemeinsamen Haushalts auszugehen ist, welche Wahrnehmung letzt- lich auch durch die wiedergegebenen, deutlich in diese Richtung weisenden Anga- ben des Zeugen E._____ bestätigt wird. Die Aussage des Beschuldigten vor Vo- rinstanz, er habe sich hauptsächlich bei sich zuhause aufgehalten (Prot. I S. 49), und der Untermietvertrag (Urk. 48/18) vermögen diese Umstände entgegen der Ver- teidigung (Urk. 104 S. 3) nicht in Zweifel zu ziehen. Demnach waren die in Frage stehenden Tötlichkeiten des Beschuldigten gegenüber der Privatklägerin 3 gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. c StGB von Amtes wegen zu verfolgen, womit diesbezüglich kein Strafantragserfordernis besteht. 2.5. Betreffend das Strafantragserfordernis der in Anklageziffer 6 zu Ungunsten der Privatkläger 1 und 2 angeklagten Tötlichkeiten ist vorab die Frage nach dem drei- monatigen Fristbeginn gemäss Art. 31 StGB zu prüfen. Gemäss früherer bundesge- richtlicher Rechtsprechung wurden mehrere Straftaten zu einer rechtlichen Einheit zusammengefasst (sog. Einheitsdelikte), wenn sie identisch oder ähnlich waren und das gleiche geschützte Rechtsgut angegriffen wurde (vgl. BGE 118 IV 325, 328; 121 IV 272, 275 und 126 IV 131, 132, alle im Zusammenhang mit Art. 217 StGB). Die Antragsfrist sollte in solchen Konstellationen erst mit der letzten schuldhaften Hand- lung bzw. Unterlassung zu laufen beginnen (BGE 118 IV 325, 328 f.; 121 IV 272, 275; 126 IV 131, 132 f.; BGer, KassH, 10. 4. 2003, 6S.36/2003, E. 2.2; KassH, 4. 2.

- 14 - 2004, 6S.185/2003, E. 1; KassH, 12. 3. 2004, 6S.47/2004, E. 2.3 und 2.4). Der An- trag galt dann für den ganzen Zeitraum, in dem der Täter den Tatbestand ohne Un- terbrechung erfüllt hatte (BGE 118 IV 325, 330; 121 IV 172, 175; 126 IV 131, 132; BSK STGB I-RIEDO, Art. 31 StGB N 23). Mit BGE 131 IV 83 hat das Bundesgericht die Rechtsfigur des Einheitsdelikts nunmehr weitestgehend (mit Ausnahme der tat- bestandlichen bzw. natürlichen Handlungseinheit) aufgegeben, so dass bei mehre- ren Tathandlungen im Regelfall auch die Antragsfristen je gesondert zu laufen be- ginnen, wobei im Zusammenhang mit der Vernachlässigung von Unterhaltungspflichten gemäss Art. 217 StGB indes weiterhin von einem Dauerdelikt ausgegangen werden soll (BGE 132 IV 49, 53 ff.; BSK StGB I-Riedo, Art. 31 StGB N 24 f. m.w.H.). Die Frist zur Erhebung des Strafantrags beginnt gemäss Art. 31 StGB mit dem Tag, an welchem der antragsberechtigten Person der Täter bekannt wird. Einerseits liegt ein seitens der Privatklägerin 3 als Mutter der Privatkläger 1 und 2 sowie deren Vaters E._____ am 19. bzw. 22. Oktober 2018 unterzeichneter Strafantrag wegen angebli- cher Tötlichkeiten des Beschuldigten im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 4. Oktober 2018 bei den Akten (Urk. D3/2/1-2). Ferner wurde am 3. Juni 2019 hinsichtlich zwi- schen ca. 1. Januar 2017 bis 4. Oktober 2018 angeblich begangener Tötlichkeiten durch den Beschuldigten auch Strafantrag durch die Beiständin der Privatkläger 1 und 2 erhoben (Urk. D3/2/3). Das Antragsrecht des gesetzlichen Vertreters und je- nes der Erwachsenenschutzbehörde ist ein je selbständiges (BGE 127 IV 193, 194 ff., Pra 2002, Nr. 11, 49 ff.; Urteil BGer 6B_396/2008 E. 3.3.1.), was insbesondere für die Fristberechnung und für die Ausübung

des Rückzugsrechts von Bedeutung ist (BSK StGB I-RIEDO, Art. 30 StGB N 37 m.w.H.). Die Vertretungsbeiständin der Privatkläger 1 und 2 wurde jeweils am 2. April 2019 im Sinne von Art. 306 Abs. 2 ZGB für die Dauer des Strafverfahrens ernannt, wobei gemäss den massgebenden Entscheiden der KESB zu ihrem Aufgabenbereich – zufolge möglicher Interessens- kollisionen – insbesondere auch deren Vertretung im vorliegenden Strafverfahren zählen sollte (Urk. D3/7/6-7). Die Vertretungsbeiständin der Privatkläger 1 und 2 hat deshalb die erforderlichen Strafanträge innerhalb der gesetzlich vorgesehenen 3-Monatsfrist erhoben.

E. 3

Bezüglich Anklageziffer 3 bestreitet der Beschuldigte unverändert, dass - er die Privatklägerin 3 an den Armen fixiert habe, - er an ihr längeren Oralverkehr vorgenommen bzw. er ihren Vaginal- und Anal- bereich geküsst habe, sowie - die ihm vorgeworfenen Handlungen zudem für ihn erkennbar gegen den Willen der Privatklägerin 3 erfolgt seien (Urk. D1/5/4 S. 8 f.; Prot. II S. 32 ff.).

E. 3.1

Der Beschuldigte bestreitet die Anklagevorwürfe konstant (Urk. D3/4/1 S. 2 f.; Urk. D1/5/4 S. 16 ff.; Prot. I S. 44 ff.; Prot. II S. 38 f.). Im Rahmen seiner polizeilichen Einvernahme räumte er lediglich ein, dass es im Jahr 2018 zu einem Vorfall gekommen sei, bei welchem er den Privatkläger 1 angefasst habe, indem er ihn am Pullover gepackt und in die Wohnung gezogen habe, da er ein Hinunterfallen des auf dem Fenstersims im 4. Stock sitzenden Privatklägers 1 befürchtet habe (Urk. D3/4/1 S. 3). Im Übrigen macht der Beschuldigte geltend, die Privatkläger 1 und 2 würden die Unwahrheit angeben, da sie seitens der Privatklägerin 3 entsprechend manipuliert worden seien (Urk. D1/5/4 S. 17; Prot. I S. 48 f., Prot. II S. 38).

- 59 -

E. 3.2

Die Ausführungen des Beschuldigten wirken nicht unglaubhaft. Letztlich ergeben sich daraus keine massgeblichen Aufschlüsse hinsichtlich der Erstellung des Anklagesachverhalts.

E. 3.3

Hinsichtlich des ihm in Anklageziffer 5.4. gemachten Vorwurfs räumte der Beschuldigte vor Vorinstanz wie auch heute ein, dass es einen entsprechenden Vorfall gab. Er stellte die Sachlage hingegen so dar, dass ihn die Privatklägerin 3 damals nicht gehen lassen und er sie fixiert habe, damit sie ihn nicht schlagen könne. Sie habe nicht von ihm abgelassen und sei zum Lift gekommen. Er habe sich zurückziehen wollen und habe sie dann an den Handgelenken genommen, aufgehoben und auf die Seite gestellt (Prot. I S. 41; Prot. II S. 36). Auffällig erscheint, dass der Beschuldigte im Rahmen der staatsanwaltlichen Schlusseinvernahme noch angegeben hatte, dass ihm der Vorfall mit dem Fahrstuhl nichts sage und er pauschal zu Protokoll gab, mehrmals gegangen zu sein, weil er mehrmals die Beziehung zur Privatklägerin 3 habe beenden wollen (Urk. D1/5/4 S. 12). Seine Aussagen erweisen sich insgesamt als teilweise nicht kohärent, was auffällig erscheint. Die von ihm gewählte Formulierung, wie er die Privatklägerin 3 körperlich angegangen sei (er habe sie an den Handgelenken fixiert, aufgehoben und auf die Seite gestellt) lässt sich aber mit der Schilderung der Privatklägerin 3, wonach er sie richtig gepackt, fixiert und aus dem Lift

geschmissen habe, in Übereinstimmung bringen.

E. 3.4

Auch die sachlichen Beweismittel vermögen an der Beweislage hinsichtlich des strittig gebliebenen Anklagesachverhalts nichts zu ändern. Die entsprechenden Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 69 E. VII.4.d-e) erweisen sich als zutreffend. Darauf ist ebenfalls zu verweisen. Insbesondere die unspezifischen Hinweise auf Gewalt, grenzüberschreitendes Verhalten etc. in den von der Vertretung der Privatklägerin 3 genannten Urkunden (Urk. 103 S. 4 f.; Urk. D1/9/4, D1/9/6, D1/10/3-4, D1/13/18) können nicht als wesentliche Indizien zur Erstellung des vorliegenden konkreten Anklagevorwurfs dienen. Die neu im Berufungsverfahren eingereichten Gutachten und Haaranalysen sowie Dokumente aus anderen Strafverfahren (Urk. 90/1-2, 99/1-3, 105/1-8) befassen sich schliesslich ebenfalls nicht mit den konkreten Anklagevorwürfen und können somit auch nichts Wesentliches zur Sachverhaltserstellung beitragen. 4. Aus der vorgenommenen Beweiswürdigung folgt, dass nicht rechtsgenügend erstellt ist, dass der Beschuldigte die Privatklägerin 3 – gegen ihren Willen – an den Handgelenken gepackt oder am Hals gewürgt hat, so dass sie dadurch keine Luft mehr bekommen hat, dass er die Privatklägerin 3 zu Boden geworfen hat, dass er sie mit dem Fuss gegen ihr Gesäss trat, dass die Privatklägerin 3 ihn mit Händen und Füßen schlug bzw. sich dadurch zur Wehr setzte, dass er die angeklagten Verletzungsfolgen der Privatklägerin 3 (bewusst) verursacht hat, sowie dass die ihm in subjektiver Hinsicht gemachten Vorwürfe seines Handelns vorliegen, d.h. dass die sexuellen Handlungen und sein Vorgehen für ihn erkennbar gegen den Willen der Privatklägerin 3 erfolgten. Der Beschuldigte ist demnach – wie bereits vor Vorinstanz – diesbezüglich vom Vorwurf der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 Abs. 1 StGB freizusprechen.

- 42 - H. Anklageziffer 2

E. 3.5

Weiter wurde seitens der Verteidigung vor Vorinstanz eingewandt, dass sich der Anklageschrift in Bezug auf Anklageziffer 1 ferner kaum entnehmen liesse, über welchen expliziten und/oder konkludenten Willensäusserungen der Privatklägerin 3 sich der Beschuldigte hinweggesetzt haben soll (Urk. 53 S. 13). Einhergehend mit der sich als zutreffend erweisenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 69 E. III. 8.c) sind in der Anklageschrift alle notwendigen Informationen enthalten, welche auf das Vorliegen oder das Nichtvorliegen des Tatbestandes der sexuellen Nötigung gemäss Art. 189 StGB schliessen lassen. Eine gehörige Verteidigung des Beschuldigten war somit jederzeit gewährleistet und das Anklageprinzip wurde rechtsgenügend gewahrt. 4.1. Seitens der Verteidigung wurde schliesslich vor Vorinstanz vorgebracht, dass der Beurteilung der Anklageziffer 5 Ziffern 1-3 das Verfahrenshindernis der Verjährung entgegenstehe, soweit Tathandlungen als Tötlichkeiten zu qualifizieren seien, da diese länger als 3 Jahre zurücklägen. Gleiches habe in Bezug auf Anklageziffer 6 zu gelten, weil vor dem Hintergrund der ungenauen zeitlichen Angaben in der Anklage zu Gunsten des Beschuldigten angenommen werden müsse, dass diese bereits verjährt seien, zumal davon auszugehen sei, dass die Vorfälle den Zeitraum von ca. anfangs 2017 bis Oktober 2018 und – nicht wie in der Anklageschrift ausgeführt – den Zeitraum von ca. 9. Dezember 2018 bis 4. Oktober 2019 betreffen (Urk. 47 S. 6).

- 18 - 4.2. Bei Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 StGB handelt es sich um Übertretungen im Sinne von Art. 103 StGB, deren Strafverfolgung und Strafe in drei Jahren verjähren

(Art. 109 StGB). Die Verjährung beginnt unter anderem mit dem Tag, an dem der Täter die strafbare Tätigkeit ausführt, oder wenn der Täter die strafbare Tätigkeit zu verschiedenen Zeiten ausführt, mit dem Tag, an dem er die letzte Tätigkeit ausführt (Art. 104 i.V.m. Art. 98 lit. a und b StGB). 4.3. Seitens der Vorinstanz wurde hinsichtlich dieser Vorfrage der Verteidigung zu- erst erwogen, dass es Gegenstand der Sachverhaltserstellung sei, wann sich die einzelnen Delikte ereignet hätten, wobei es sich bei den angeklagten Vorfällen um isolierte, jeweils in sich abgeschlossene Tathandlungen handle, auch weil sich der Anklageschrift keine Hinweise entnehmen liessen, dass die einzelnen angeklagten Sachverhalte in einem sachlichen Zusammenhang stehen würden (Prot. I S. 30; Urk. 69 E. III.3.c bzw. 5.b). Im Rahmen der Prüfung der Sachverhaltserstellung hielt die Vorinstanz mit zutreffender Begründung fest, dass angesichts ihrer Urteilsfällung am 7. Januar 2021 die Anklageziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.5 hinsichtlich der angeklagten wiederholten Tötlichkeiten verjährt seien (Urk. 69 E. XI. 1.a-c), was sich als korrekt erweist. Diesbezüglich hat eine Einstellung des Verfahrens zu erfolgen. Demnach wird lediglich zu prüfen sein, ob die Nötigung gemäss 5.3 und die Tötlichkeiten gemäss 5.4 vorliegen. 4.4. Hinsichtlich der in Anklageziffer 6 enthaltenen Tatvorwürfe ist – einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 70 S. 8) – so oder anders nicht vom Eintritt der Verjährung auszugehen, weil der Beschuldigte diesbezüglich unter anderem (auch) der Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht im Sinne von 219 StGB angeklagt wird und die entsprechende Verjährungsfrist angesichts der angeklagten (eventual-)vorsätzlichen Begehung des Delikts (vgl. Anklage Urk. D1/15/2 S. 11: Der Beschuldigte wusste, dass er die Geschädigten durch das Erteilen von Schlägen oder durch anderweitige tätliche Angriffe in ihrer seelischen Entwicklung gefährden könnte und nahm dies in Kauf) im Sinne von Art. 219 Abs. 1 i.V.m. Art. 10 Abs. 3 StGB 10 Jahre beträgt (Art. 97 Abs. 1 lit. c StGB). 5.1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementspre-

- 19 - chend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind (Urteile des Bundesgerichtes 6B_482/2012 vom 3. April 2013 E. 5.3. und 6B_99/2012 vom 14. November 2012 E. 5.3.). 5.2. Es ist festzuhalten, dass der vorinstanzliche Entscheid seitens der Anklagebehörde vollumfänglich angefochten wurde (vgl. Urk. 70; Urk. 101), weshalb dieser auch nicht teilweise in Rechtskraft erwachsen ist. III. Materielles A. Tatvorwurf Hinsichtlich der Tatvorwürfe ist auf die Anklageschrift zu verweisen (Urk. D1/15/2). B. Anerkennungen des Beschuldigten 1. Seitens des Beschuldigten wurde hinsichtlich des ihm in Anklageziffer 1 enthaltenen Anklagevorwurfs auch heute anerkannt, dass er die Privatklägerin 3 - (leicht) am Hals gepackt und nach hinten gedrückt habe, - zu küssen und ihr dabei die Zunge in den Mund zu stecken versucht habe, - auf der Haut im vaginalen Bereich berührte, wobei er auch mit ein bis drei Fingern in ihre Scheide eindrang, sowie - dass er sich mit seinem Glied bis zum Orgasmus von hinten an den Oberschenkeln und dem vaginalen Bereich der Privatklägerin 3 gerieben habe (Urk. D1/5/4 S. 4 f.; Prot. II S. 24 ff.). 2. Bezüglich Anklageziffer 3 anerkennt der Beschuldigte unverändert, dass

- 20 - - er der Privatklägerin 3 die Hose ausgezogen habe und begonnen habe, sie oral zu befriedigen (Urk. D1/5/4 S. 8; Prot. I S. 38; Prot. II S. 32 f.).

E. 4

Den ihm in Anklageziffer 4 vorgehaltenen Anklagevorwurf bestreitet der Beschuldigte vollumfänglich (Urk. D1/5/4 S. 9 f.; Prot. I S. 39; Prot. II S. 34 f.).

E. 4.1

Die Ausführungen der Privatklägerin 3 erweisen sich als insgesamt ebenfalls nicht unglaubhaft.

E. 4.2

Allerdings lassen sich in ihrem Aussageverhalten gewisse Auffälligkeiten feststellen: So gab die Privatklägerin 3 mehrfach zu Protokoll, dass die Privatkläger 1 und 2 unpräzise aussagen würden, welche Bemerkung nicht notwendig erscheint, sollte sie den Angaben der Privatkläger 1 und 2 trauen: So machte sie im Einzelnen geltend, der Privatkläger 1 habe auch Angst vor einer Befragung, weil er meine, nicht mehr alles so genau zu wissen (Urk. D1/4/4 S. 14) bzw. sei ihr aufgefallen, dass sich die Privatklägerin 2 nicht mehr so gut an einen Vorfall erinnern könne. Sehr bemerkenswert erscheint ferner der Folgesatz der Privatklägerin 3, dass sie versuche, ihre Kinder möglichst nicht zu beeinflussen. Diese Aussage erscheint auch deshalb auffällig, weil die Privatklägerin 3 angab, (lediglich) zu versuchen, die Privatkläger 1 und 2 nicht zu beeinflussen, womit sie eine Beeinflussung ihrerseits gerade nicht ausschliesst.

E. 4.3

Auch ergeben sich Auffälligkeiten hinsichtlich der angeblich zwischen den Privatklägern 1 und 2 und dem Beschuldigten ausgetauschten Kommunikation: So hätte die Privatklägerin 2 ihr im Zusammenhang mit dem Vorfall in G._____ erzählt, dass der Beschuldigte sie geschubst habe. Sie sei mit dem Rücken auf den Boden gefallen in den Schnee oder auf einen Stein; es sei etwas hartes gewesen. Sie habe sich wehgetan und habe geweint. Dann soll der Beschuldigte gesagt haben, sie habe es nicht anders verdient. Als sie diesen Satz von der Privatklägerin 2 gehört habe, habe sie gewusst, dass die Privatklägerin 2 die Wahrheit sage, weil der Beschuldigte diesen Satz immer zu ihr gesagt habe und die Privatklägerin 2 dies gar nicht habe wissen können (Urk. D1/4/4 S. 14), was allerdings gerade nicht zutrifft, zumal die Privatklägerin 2 dieselben angeblichen Worte des Beschuldigten – zumindest teilweise – im Zusammenhang mit dem Vorfall mit dem Velo vorbrachte (s. obenstehend unter E. 2.1.). Ausserdem ist nicht auszuschliessen, dass die Privatklägerin 2 ebenfalls hörte, wie der Beschuldigte die Worte gegenüber der Privatklägerin 3 verwendete und diesen Satz nachgesagt hat, oder sogar davon in ihren Schilderungen beeinflusst wurde.

E. 4.4

Unklar bleibt auch, wie die Privatklägerin 3 auf neun Vorfälle kommt, über welche ihr der Privatkläger 1 gemäss ihrer Sachdarstellung offenbar berichtet haben soll (Urk. D3/5/1 S. 2), demgegenüber der Privatkläger 1 die Polizei (lediglich) über fünf Vorfälle unterrichtet hat (vgl. Urk. D3/1/2 S. 2 f.; Urk. D3/3/3 S. 1 ff.).

E. 4.5

Seltsam mutet auch der Umstand an, dass die Privatklägerin 3 schilderte, dass sie bei einem Vorfall, anlässlich welchem der Privatkläger 1 vom Beschuldigten geschubst worden sein soll, dabei gewesen sein will und zum Beschuldigten gesagt haben soll, dass ihre Kinder nicht gestossen werden würden (Urk. D3/5/1 S. 2), demgegenüber der Privatkläger 1 diesen Vorfall nicht erwähnte bzw. angab, dass die Privatklägerin 3 nie gesehen habe, wie der Beschuldigte ihn tätlich angegangen habe und ihn lediglich einmal gerügt habe, weil der Beschuldigte ihn im Spiel mit einem schwingenden Tuch am Nacken-/Schulterbereich "gefitzt" habe (Urk. D3/3/3 00:41:45), womit es sich offensichtlich nicht um denselben Vorfall handelt.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Privatklägerin 3 keinen der angeklagten Vorfälle zum Nachteil der Privatkläger 1 und 2 unmittelbar wahrgenommen hat, wodurch der Beweiswert ihrer Aussagen eingeschränkt wird. Aus ihren insgesamt zwar als nicht ungläubhaft einzustufenden Schilderungen lassen sich immerhin gewisse Auffälligkeiten und erhebliche Inkohärenzen zur Sachdarstellung der Privatkläger 1 und 2, und da insbesondere hinsichtlich der Anzahl der angeblichen Übergriffe, feststellen. Ausserdem lässt sich eine Beeinflussung ihrerseits auch gestützt auf ihre eigenen Ausführungen nicht ausschliessen. Auch wenn – im Ergebnis einhergehend mit der zutreffenden Auffassung der Staatsanwaltschaft (Urk. 70 S. 9) – nicht erstaunen muss, wenn die Aussagen der Kindeseltern von denjenigen der Privatkläger 1 und 2 abweichen, weil dies meistens so sei, wenn Menschen nicht eigene Erlebnisse, sondern welche vom Hörensagen berichten (ähnlich die Vertretung der Privatkläger 1 und 2: Urk. 102 S. 6), vermag sich dieser Umstand letztlich nicht zu Ungunsten des Beschuldigten auswirken. Auch anhand der Aussagen der Privatklägerin 3 lässt sich demnach der in Frage stehende Anklagesachverhalt nicht erstellen.

- 61 -

E. 5

Bezüglich Anklageziffer 5 bestreitet der Beschuldigte auch im Berufungsverfahren den Vorfall gemäss Ziffer 5.3. gänzlich (Prot. I S. 41 f.; Prot. II S. 36 f.). Bezüglich Anklageziffer 5.4 bestreitet der Beschuldigte insbesondere, - dass er der Privatklägerin 3 Hämatome an den Oberarmen zugefügt habe (Prot. I S. 41; Prot. II S. 36).

E. 5.1

E._____ traf im Wesentlichen eher karge aber durchaus glaubhafte Aussagen. Zu erwähnen bleibt, dass auch er die Vorfälle nicht unmittelbar wahrnahm, sondern angab, diese lediglich aus den Erzählungen der Privatkläger 1 und 2 zu kennen.

E. 5.2

Einhergehend mit der zutreffenden Einschätzung der Vorinstanz (Urk. 69 E. XII.5.2.c) lassen seine Aussagen zum Traum der Privatklägerin 2, in welchem ihr der Beschuldigte nachgerannt sei (Urk. D1/6/1 S. 4), nicht auf tatsächlich Erlebtes schliessen, wurde dies doch von keiner der beteiligten Personen erwähnt. Die einzelnen Vorfälle schilderte E._____ zudem lediglich oberflächlich und mit wenigen Details versetzt und konnte auch keine Hinweise auf die Anzahl der Vorfälle machen (Urk. D1/6/1 S. 2 ff.; Urk. D3/5/2 S. 1 ff.). Im Übrigen kann auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 69 E. XII.5.2.c).

E. 5.3

Zusammenfassend lässt sich der Anklagesachverhalt gestützt auf die nicht un- glaubhaften, aber letztlich wenig detaillierten Angaben von E. _____ ebenfalls nicht erstellen. 6. Keine massgebenden Rückschlüsse hinsichtlich der Erstellung des Anklagesa- chverhalts lassen sich schliesslich auch durch die diesbezüglich wenigen Aussagen der Grossmutter der Privatkläger 1 und 2, J. _____ (Urk. D1/6/5 S. 6), ziehen. Auch die übrigen Beweismittel vermögen an diesem Beweisergebnis nichts zu ändern. 7. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die vorliegenden Beweise keinen rechtsgenügenden Schluss zulassen, dass sich die anklagegegenständlichen Vorfäl- le entsprechend abgespielt haben. Die Aussagen der Privatkläger 1 und 2 enthalten hinsichtlich mehrerer Vorfälle beträchtliche Widersprüche und Inkohärenzen. Aus- serdem bestehen Indizien, welche für eine Einflussnahme insbesondere auch sei- tens der Privatklägerin 3 sprechen. Ferner lassen sich in der Sachdarstellung der Privatklägerin 3 gewisse Auffälligkeiten und erhebliche Inkohärenzen zur Sachdar- stellung der Privatkläger 1 und 2, und da insbesondere hinsichtlich der Anzahl der angeblichen Übergriffe, feststellen. Schliesslich ergibt auch die Würdigung der weite- ren Beweismittel kein kohärentes Bild, wie der Beschuldigte gegenüber den Privat- klägern 1 und 2 vorgegangen sein soll, auch wenn – einhergehend mit der Vo- rinstanz (Urk. 69 E. XII.6.) – nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass es zu

- 62 - gewissen Einwirkungen des Beschuldigten kam. Das inkohärente Beweisbild vermag sich allerdings nicht zum Nachteil des Beschuldigten auszuwirken. Aufgrund der verbleibenden unüberwindbaren Zweifel lässt sich der anklagegegenständliche Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellen. Der Beschuldigte ist folglich hinsichtlich Anklageziffer 6 vom Vorwurf der Tötlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a StGB, der mehrfachen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht im Sinne von Art. 219 StGB und der mehrfachen Nötigung im Sinne von Art. 181 StGB freizusprechen. M. Ergebnis Einzig der Anklagesachverhalt hinsichtlich Anklageziffer 5.4 erweist sich als teilweise erstellt. Im übrigen Umfang ist der Anklagesachverhalt nicht erstellt und ist der Be- schuldigte freizusprechen.

- 63 - IV. Rechtliche Würdigung A. Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. c StGB (Anklageziffer 5.4) 1. Nach Art. 126 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer gegen jemanden Tötlich- keiten verübt, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge ha- ben. Eine Tötlichkeit liegt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bei "einer das allgemein übliche und gesellschaftlich geduldete Mass überschreitenden physi- schen Einwirkung auf einen Menschen, die keine Schädigung des Körpers oder der Gesundheit zur Folge hat" vor (BGE 117 IV 14, 17). Typische Beispiele hierfür sind Ohrfeigen, Faustschläge, Fusstritte, heftige Stösse, Bewerfen mit Gegenständen von einigem Gewicht, Zerzausen einer kunstvoll aufgebauten Frisur, Haarabschnei- den, Begiessen mit Flüssigkeiten etc. (BSK StGB-ROTH/KESHELAVA, Art. 126 N 3). Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren (Art. 15 StGB). Der Angriff muss rechtswidrig sein (BSK StGB-NIGGLI/GÖHLICH, Art. 15 N 21). 2. Fraglich ist, ob die erstellte Tathandlung, wonach der Beschuldigte die Privatklä- gerin 3 an den Handgelenken oder Armen packte, fixierte, sie aufhob und auf die Seite stellte, eine Tötlichkeit im Sinne einer das allgemein übliche und gesellschaft- lich geduldete Mass überschreitenden physischen Einwirkung auf

einen Menschen ist. Die Tathandlung ist als erhebliche physische Einwirkung zu qualifizieren und hat, wie die oben beschriebenen typischen Beispiele, durchaus auch ein demütigendes und nach den heutigen gesellschaftlichen Vorstellungen grenzüberschreitendes Element. Entscheidend ist aber, dass die Privatklägerin 3 den Beschuldigten daran hindern wollte, sich mit dem Lift aus dem Konflikt zu entfernen, und ihn dabei auch mehrfach und auch unmittelbar vor dessen Tathandlung schubste. Wenn die Tathandlung des Beschuldigten als Tötlichkeit eingestuft würde, müsste das Handeln der Privatklägerin 3 gleichermassen als Tötlichkeit und somit als rechtswidrig eingeordnet werden. Dann hätte der Beschuldigte in angemessener Weise ihren Angriff abgewehrt. Damit kann im Ergebnis offenbleiben, ob das Handeln des Beschuldigten als Tötlichkeit einzustufen ist. Der Beschuldigte ist so oder anders hinsichtlich

- 64 - Anklageziffer 5.4 vom Vorwurf der Tötlichkeiten gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. c StGB freizusprechen. B. Ergebnis Der Beschuldigte ist vorliegend von sämtlichen Vorwürfen, soweit sie nicht gemäss vorstehenden Erwägungen (E. II.4.1 - II.4.3) einzustellen sind, freizusprechen. V. Zivilansprüche A. Rechtliche Grundlagen 1. Die Voraussetzungen der Gutheissung eines Schadenersatzanspruches bestimmen sich nach Art. 41 OR. Voraussetzung für die Zusprechung von Schadenersatz ist demnach, dass ein Schaden vorliegt, welcher durch ein widerrechtliches und schuldhaftes Verhalten adäquat kausal verursacht wurde. Grundsätzlich hat das Gericht gemäss Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO über die anhängig gemachte Zivilklage zu entscheiden, wenn es die beschuldigte Person freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Ist der Sachverhalt in diesen Fällen nicht spruchreif, ist die Zivilklage auf den Zivilweg zu verweisen (Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO). 2. Eine Genugtuung gemäss Art. 49 OR setzt eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten, eine immaterielle Unbill, voraus und kann nur zugesprochen werden, wenn die Schwere der Verletzung nicht anders wiedergutmachen ist (BGE 131 III 26 E. 12.1.). Die Persönlichkeitsverletzung muss widerrechtlich sein, d.h. es dürfen keine Rechtfertigungsgründe für den Eingriff vorliegen. Zu berücksichtigen ist, wie der Verletzte in seiner besonderen Situation von der objektiven Schädigung betroffen und in seiner konkreten Lebensführung beeinträchtigt wird (BGer v. 17.05.2003, 6S.232/2003 E. 2.1 = Pra 93/2004 Nr. 144). Nebst dem Vorliegen einer sog. immateriellen Unbill sowie der Widerrechtlichkeit der Persönlichkeitsverletzung muss die Handlung des Haftpflichtigen adäquat kausal für den Eingriff sein. Das Gesetz nennt als Mass für die Höhe der Genugtuung ausschliesslich die Art und Schwere der körperlichen und seelischen Verletzung, doch sind auch die Intensität und Dauer der Auswirkungen auf die Persönlichkeit des Betroffenen, die Möglichkeit, durch eine

- 65 - Geldzahlung den seelischen Schmerz etwas auszugleichen (BGE 118 II 410 E. 2.a), in Erwägung zu ziehen (vgl. zum Ganzen: OFK-FISCHER, Art. 49 OR N 1 ff.).

- 66 - B. Würdigung

E. 6

Auch I. _____ wurde als Zeugin einvernommen und wurde in dieser Eigenschaft unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl. Urk. D1/6/1), was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Sie gab an, eine Bekannte und Freundin der Privatklägerin 3 gewesen zu sein, bevor jene den Kontakt zu ihr abgebrochen und sie überall blockiert habe (Urk. D1/6/4 S. 2 f.). Angesichts dieser früheren Freundschaft bzw. deren abrupten Beendigung durch die Privatklägerin 3 kann nicht

ausgeschlossen werden, dass die Zeugin den involvierten Personen und insbesondere der Privatklägerin 3 völlig unbeeinflusst gegenübersteht. Auch die Glaubwürdigkeit ihrer Person erscheint dadurch etwas herabgesetzt zu sein. Allerdings steht auch bei ihr die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Zentrum.

E. 7

Schliesslich wurde auch J._____ als Zeugin einvernommen und wurde in dieser Eigenschaft ebenfalls unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahr-

-heitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl. Urk. D1/6/5), was ihre Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Bei ihr handelt es sich um die Mutter der Privatklägerin 3 (Urk. D1/6/5 S. 2), weshalb auch sie den involvierten Personen gegenüber nicht unbeteiligt erscheint und eine Voreingenommenheit nicht auszuschliessen ist. Auch bei ihr steht indes die Glaubhaftigkeit ihrer Aussagen im Vordergrund.

E. 8

Keine Angaben zu einem der anklagegegenständlichen Vorfälle vermochte der als Zeuge einvernommene K._____ zu treffen, weshalb seine Aussagen vorliegend nur insofern von Bedeutung sind, als sie aufgrund eines Vorfalls am ... Festival am 26. Mai 2017 einen Einblick in das emotionale und von beidseitiger Gewalt geprägte Beziehungsmuster des Beschuldigten und der Privatklägerin 3 zu geben scheinen, worauf die Vorinstanz bereits einlässlich einging und dabei die zutreffenden Schlüsse zog (vgl. Urk. 69 E. VI.1.e). Auch K._____ wurde als Zeuge einvernommen und wurde in dieser Eigenschaft unter der Strafandrohung von Art. 307 StGB zur wahrheitsgemässen Aussage verpflichtet (vgl. Urk. D1/6/2), was seine Glaubwürdigkeit tendenziell stärkt. Er gab an, sowohl den Beschuldigten wie auch die Privatklägerin 3 davor etwa zwei bis drei Mal gesehen zu haben, wobei er mit keiner der beiden Personen befreundet sei (Urk. D1/6/2 S. 2). Anlass, ihn als voreingenommen zu betrachten, besteht vor diesem Hintergrund nicht. G. Anklageziffer 1

E. 9

Mai 2019 (Urk. D1/4/4 S. 8). Auch diese Schilderungen erweisen sich als detailliert und geben die damals bestehende Situation und die zwischen dem Beschuldigten und ihr geführte Kommunikation lebensnah wieder. Authentisch wirken ihre Aussagen insbesondere auch deshalb, weil sie eigene Unzulänglichkeiten und diesbezüglich insbesondere ihre mehrfache Provokation des Beschuldigten offen darlegt ("Ich bin ausgerastet" bzw. "Ich ging ihm nach und schubste ihn" oder "ich ging ihm nach und schubste ihn im Lift erneut"; vgl. Urk. D1/4/4 S. 8) und ihre durch den Beschuldigten zugefügten körperlichen Beeinträchtigungen nicht dramatisiert ("Normale blaue Flecken": Urk. D1/4/4 S. 8). Somit erweist sich auch ihre Sachdarstellung betreffend Anklageziffer 5.4 als glaubhaft.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.